

Allgemeinverfügung zur 1. Änderung  
der Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur  
vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren  
durch den Eichenprozessionsspinner vom 04.05.2015,  
veröffentlicht unter <http://www.kreis-lup.de>

1. Ziff. 2. der Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 04.05.2015 zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird dahingehend geändert, dass bezüglich des Amtes Dömitz-Malliß die Gemeinde Vielank als Bekämpfungsort ergänzt wird. Ferner wird die der Allgemeinverfügung vom 04.05.2015 beigelegte Karte, aus denen sich die genauen Orte der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den genannten Städten und Gemeinden ergeben, durch die nunmehr dieser 1. Änderung der Allgemeinverfügung beigelegte Karte ersetzt
2. Die Allgemeinverfügung vom 04.05.2015 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte, aus der die zu behandelnden Bereiche entnommen werden können, können im Internet unter <http://www.kreis-lup.de> eingesehen werden. Dem Original der Allgemeinverfügung liegt eine ausgedruckte Karte bei. Originalverfügung und Karte können bei der Kreisverwaltung Ludwigslust-Parchim, Dienstgebäude Parchim, 19370 Parchim, Putlitzer Str. 25, Zimmer 205 während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

**Begründung:**


Nach Erlass der Allgemeinverfügung vom 04.05.2015 sind weitere vom Eichenprozessionsspinner befallene Flächen nachgemeldet und festgestellt worden. Es handelt sich um Bäume entlang der Landesstraße 06 in Neu Jabel sowie um Bäume in Boizenburg/Stadt an der Kreisstraße 2 im Bereich vor Streitheide. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auch auf diesen Flächen ist aus den in der Allgemeinverfügung vom 04.05.2015 dargestellten Gründen erforderlich.

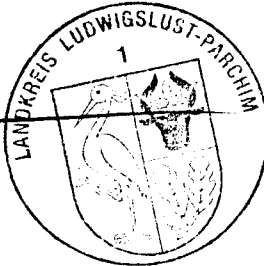
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Auf die Begründung in der Allgemeinverfügung vom 04.05.2015 wird verwiesen und die dortige Begründung übernommen.

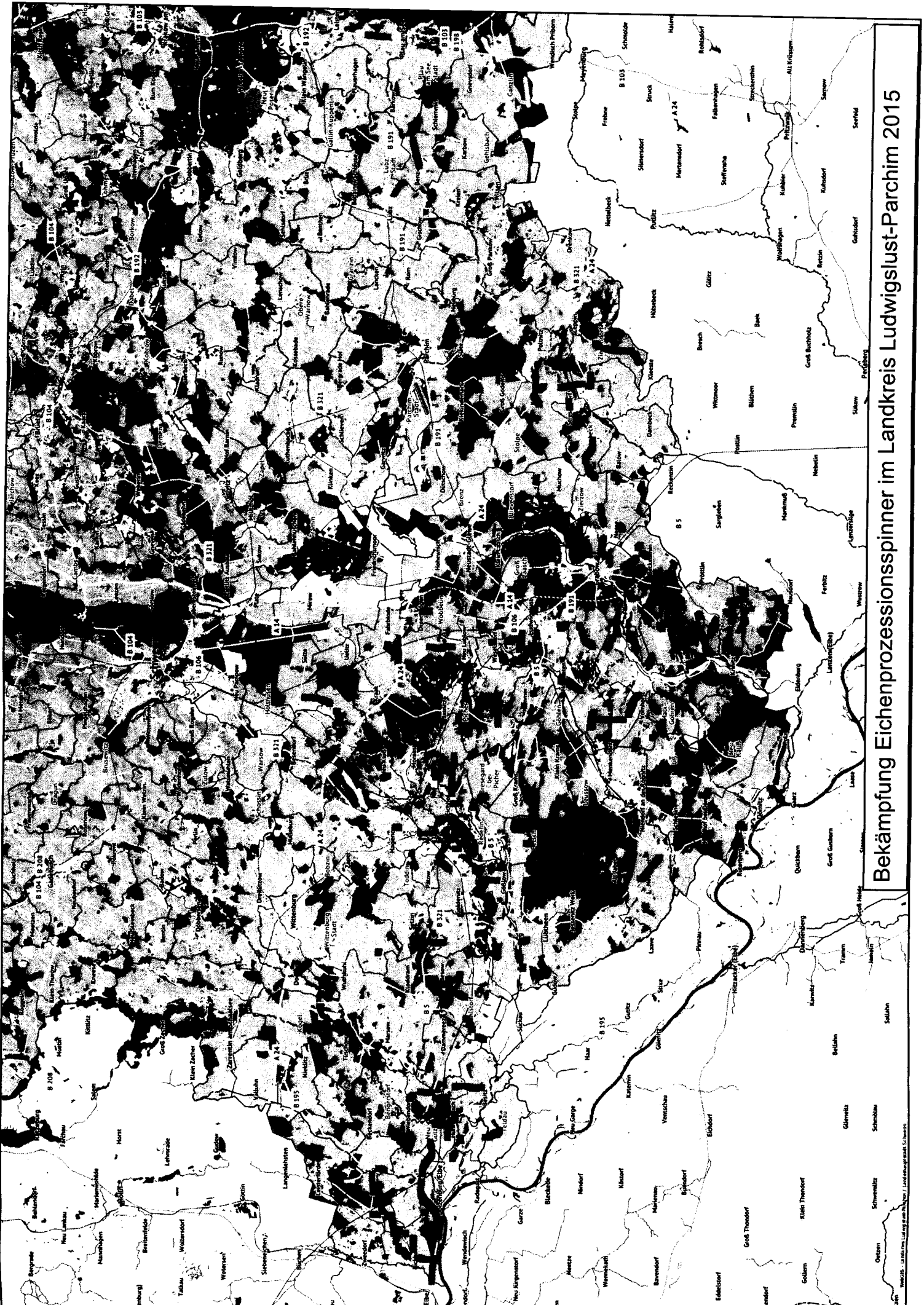
## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim, den 12.5.2015

  
Christiansen  
Landrat





Bekämpfung Eichenprozessionsspinner im Landkreis Ludwigslust-Parchim 2015

www.ludwigslust-parchim.de / Landratsamt Ludwigslust-Parchim